

Bedingungen für Anlagekonten der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG (nachstehend Bank genannt)

I. Allgemeine Bedingungen zum Fernabsatz

A. Information zur Bank

Die Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach (Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 1747) wird vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Ulrich Leuschner. Die Anschrift der für den Kunden zuständigen Filiale der Bank wird dem Kunden mit Bestätigung der Annahme des Antrages durch die Bank mitgeteilt. Das zuständige Aufsichtsamt ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, als auch die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Umsatzsteuerliche Angaben: Die USt-IdNr. der Santander Consumer Bank AG lautet DE120492390. Soweit nicht anders angegeben, sind Entgelte aus Finanzdienstleistungen umsatzsteuerfrei.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Bankgeschäften aller Art, mit Ausnahme der Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 12 des Kreditwesengesetzes.

B. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Angebot des Kontoinhabers und durch Annahme der Bank zu Stande.

C. Anwendbares Recht/Vertragsprache

Die Vertragsanbahnung sowie der Vertragsabschluss unterliegen deutschem Recht. Vertragssprache ist Deutsch.

D. Rechtsbehelfsmöglichkeiten/außergewöhnliche Streitbeilegung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663 - 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

II. Einlagensicherung

A. Gesetzliche Einlagensicherung

Informationen zur gesetzlichen Einlagensicherung siehe Informationsbogen für den Einleger.

B. Freiwillige Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautende Sparbrief. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

III. Produktbestimmungen

A. für das Santander Top-TagesGeld (nachstehend TagesGeld genannt)

Die Bank bietet ihren Kunden das TagesGeld mit Guthabenverzinsung an, wofür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen zur Nutzung der Post-Box sowie die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten.

1. Das TagesGeld dient der Geldanlage, und es wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Einzahlungen auf das Konto sind in Form der Bareinzahlung, durch Überweisung, per Dauerauftrag oder Lastschriftinzug durch die Bank zulässig. Verfügungen über das Guthaben auf dem TagesGeldkonto sind nur durch Barabhebung und unbar durch schriftliche Auftragserteilung auf eigene Konten des Kunden oder über das InternetBanking und Ordering möglich. Weist das Konto nicht das geforderte Guthaben auf, wird die Verfügung nicht ausgeführt. Im Übrigen darf das TagesGeld nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden, insbesondere können beispielsweise keine Daueraufträge eingerichtet oder Lastschriften zu Lasten des TagesGeld gebucht werden. Weiterhin werden keine Überweisungen an Dritte (z. B. zur Rechnungsabgleichung) ausgeführt.

2. Der Zinssatz für das TagesGeld ist variabel. Maßgeblich für die Verzinsung der Geldanlage ist jeweils der Zinssatz, den die Bank für neu hereingenommene Geldanlagen auf TagesGeld zahlt. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Zinssatz für das TagesGeld ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Dieses können Sie in jeder Santander Filiale oder im Internet unter www.santanderbank.de einsehen. Der Zinssatz wird Tag genau berechnet.

3. Für das TagesGeld werden keine Kontoführungsgebühren belastet.

4. Berechtigter zum Vertragsabschluss sind ausschließlich natürliche Personen.

5. Auszüge und Rechnungsabschlüsse werden, soweit nichts abweichendes vereinbart wurde, in die PostBox eingestellt.

B. für Sparkonten

1.1 Die Bank händigt dem Sparkontoinhaber einen Loseblatt-Umschlag, in den die Sparkontoauszüge abzuheften sind, aus. Umschlag und Sparkonto lauten auf den Namen des Sparers. Der Umschlag und der letzte Sparkontoauszug bilden gemeinsam die Sparurkunde. In den Sparkontoauszügen vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Wenn Gutschriften oder Belastungen dem Kunden in dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug noch nicht mitgeteilt sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen auf dem letzten Sparkontoauszug ergeben. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen Kontoauszug erteilen. Soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit einen Sparkontoauszug verlangen, der alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst.

1.2 Der Sparkontoinhaber hat seine Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

1.3 Bei Auszahlungen ist die Sparurkunde vorzulegen.

1.4 Die Bank ist befugt, an den Vorleger der Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2.1 Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Scheckziehung) verwendet werden.

2.2 Der Kunde kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist).

2.3 Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- € ohne Kündigung abgehoben werden.

2.4 Stimmt die Bank unabhängig von der in Nr. 2.3 genannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfälligkeitspreis verlangen. Die jeweilige Höhe des Vorfälligkeitspreises ergibt sich aus dem „Preisaushang“ der kontoführenden Stelle.

2.5 Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für Sparkonten mit dreimonatiger Kündigungsfrist maßgeblichen Zinsen vergütet. Sie können niedriger sein, als für den gekündigten Betrag vereinbart war. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

3.1 Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preisverzeichnis“.

3.2 Die Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr. 2.2 dieser Bedingungen.

C. für Festgeldkonten

Beim Festgeldkonto handelt es sich um ein Termingeldkonto mit einer festen Laufzeit. Das Festgeld ist während der gesamten vereinbarten Laufzeit für die Bank und den Gläubiger beiderseits unkündbar. Die Mindestanlage beträgt € 2.500,-. Falls der Kontoinhaber nicht vor Fälligkeit der Festgeldeinlage verlängert oder eine entgegenstehende Weisung erteilt hat, wird die Einlage bei Fälligkeit inkl. Zinsertrag dem entsprechenden Abrechnungskonto gutgeschrieben.

D. für 11213 Cashback-Konto

1. Voraussetzung Vertragsabschluss

Voraussetzung für die Einrichtung eines 11213 Cashback-Konto (im Folgenden Konto) und die Auszahlung des Dauerbonus ist die Führung eines 11213 Girokontos. Zudem sind nur natürliche Personen zum Vertragsabschluss berechtigt.

2. Leistungsumfang

2.1 Das Konto dient als Verrechnungskonto für die Auszahlung des Dauerbonus und wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt.

2.2 Einzahlungen auf das Konto sind in Form der Bareinzahlung, durch Überweisung, per Dauerauftrag oder Lastschrift-einzug durch die Bank zulässig.

2.3 Verfügungen über das Guthaben auf dem Konto sind nur durch Barabhebung und unbar durch schriftliche Auftragserteilung auf eigene Konten des Kunden oder über das InternetBanking und Ordering möglich. Weist das Konto nicht das geforderte Guthaben auf, wird die Verfügung nicht ausgeführt.

2.4 Eine Kündigungsfrist bei Verfügungen ist nicht zu beachten. Vorschusszinsen werden nicht in Rechnung gestellt.

2.5 Im Übrigen darf das Konto nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden, insbesondere können beispielsweise keine Daueraufträge eingerichtet oder Lastschriften zu Lasten des Kontos gebucht werden. Weiterhin werden keine Überweisungen an Dritte (z. B. zur Rechnungsbegleichung) ausgeführt.

2.6 Die Kontoauszüge werden kostenfrei monatlich, der Rechnungsabschluss wird quartalsweise im persönlichen Onlinebankingportal in die PostBox eingestellt. Es gelten die Bedingungen für das InternetBanking und Ordering, sowie die Bedingung zur Nutzung der PostBox.

3. Zinsberechnung

3.1 Der Zinssatz für das Konto ist variabel. Maßgeblich für die Verzinsung der Geldanlage ist jeweils der Zinssatz, den die Bank für neu hereingenommene Geldanlagen auf dem 11213 Cashback-Konto zahlt. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Zinssatz für das Konto ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Dieses können Sie in jeder Santander Filiale oder im Internet unter www.santanderbank.de einsehen. Der Zinssatz wird Tag genau berechnet.

3.2 Das Konto wird ab einem Guthaben von € 0,01 verzinst. Die Zinsgutschrift auf das Konto erfolgt vierteljährlich.

4. Kosten

Für das Konto werden keine Kontoführungsgebühren belastet.

5. Berechtigter Personenkreis

Berechtigter zum Vertragsabschluss sind ausschließlich natürliche Personen.

E. Extrasparen

Extra-Sparaufträge können nur vom Privatkonto bzw. Geschäftskonto auf ein Sparkonto ausgeführt werden. Als Ausführungstermine sind jeweils der 11., 20. oder 26. eines Monats möglich. Das auf dem Privatkonto zu verbleibende Restguthaben kann der Kontoinhaber selbst bestimmen. Das gilt auch für den jeweiligen Höchstbetrag, der auf das Sparkonto zu übertragen ist. Bei Nichtangabe eines

Höchstbetrages ist dieser auf € 500,- begrenzt. Der Mindestbetrag pro Übertrag beträgt € 10,-. Änderungen, Aussetzungen oder Löschungen des Extra-Sparauftrages sind der Bank vom Kontoinhaber so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Nachricht mindestens 5 Arbeitstage vor dem Ausführungstermin der Bank vorliegt. Extra-Sparaufträge sind gebührenfrei.

IV. Weitere Bedingungen

A. Kontovollmacht

1. Grundsätzliches: Der Kontobevollmächtigte ist berechtigt, einzeln über die bei der Bank bestehenden jeweiligen Guthaben sowie über die bestehenden Werte in den jeweiligen Depots durch Aufträge zu An- und Verkäufen von Wertpapieren oder durch andere börsenmäßige Geschäfte uneingeschränkt im Namen des Kontoinhabers zu verfügen. Dementsprechend darf der Bevollmächtigte der Bank Weisungen und Aufträge erteilen und Kontoauszüge, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke für den Kontoinhaber entgegennehmen, prüfen und anerkennen sowie einzureichende Schecks girieren. Die vorgenannten Verfügungen sind der Bank gegenüber auch dann uneingeschränkt wirksam, wenn sie zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter getroffen wurden.

2. Unterkonten: Diese Vollmacht soll auch für sämtliche gegenwärtige und künftige eröffneten Unterkonten und Unterdepots (keine Girokonten) des Kontoinhabers Geltung haben, soweit der Bank nicht für diese Konten und Depots oder einzelne davon eine andere Weisung des Kontoinhabers zugeht.

3. Eröffnung und Schließung: Der Kontobevollmächtigte ist berechtigt, für mich weitere Unterkonten zu eröffnen sowie meine Konten aufzulösen.

4. Widerruf: Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Die Bank kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

B. Regelungen für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konto“)

1. Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber verfügen und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Konto/ Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

1.a Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften, insbesondere von Finanz- und Devisentermingeschäften zu Lasten der Konten/Depots bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

1.b Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und in Textform zu unterrichten.

1.c Auflösung der Konten/Depots

Eine Auflösung des Kontos/Depots kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer IV B 6.).

2. Eröffnung weiterer Konten/Depots

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage Sparkonten und Festgeldkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Mitkontoinhaber zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird alle Mitkontoinhaber hierüber unterrichten.

3. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und in Textform zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen.

5. Konto-/Depotmitteilungen

Konto- und Depotauszüge werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wann eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z.B. bei der Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung stets an die im Antrag genannte Postanschrift richten. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Kontoinhaber zugeleitet. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Konto/Depotmitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

6. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende(n) Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten/Depots auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen.

C. Eröffnung eines Wertpapierdepots

Voraussetzung für die Eröffnung eines Wertpapierdepots ist der gleichzeitige Abschluss der Rahmenvereinbarung über Geschäfte in Finanzinstrumenten.

D. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für den Sparverkehr sowie die die Bedingungen zur Nutzung der PostBox. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden diese Bedingungen ausgehändigt. Zusätzlich können die AGB auf dem Internetauftritt der Bank eingesehen, abgerufen und gespeichert werden. Änderungen der AGB, der Bedingungen für den Sparverkehr, Bedingungen zur Nutzung der Postbox sowie der für das jeweilige Produkt vereinbarten Bedingungen werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

E. Anwendbares Recht

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Nutzer und der Bank findet deutsches Recht Anwendung.

V. Automatisierter Abzug der Kirchensteuer

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, anfallende Kirchensteuern direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Dazu wird regelmäßig eine automatische Abfrage des KISTAM (Kirchensteuerabzugsmerkmal) des Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt. Der Kunde hat die Möglichkeit, der Übermittlung des KISTAM vom Bundeszentralamt für Steuern an Finanzinstitute bis zum 30. Juni eines Jahres direkt beim Bundeszentralamt für Steuern unter <http://www.bzst.de> zu widersprechen.